KUFSTEIN
Stadt

Kufstein, 26.03.2026

KUNDMACHUNG

Gemäß § 63ff. TROG 2022 wird nachstehender, in der 02. GEMEINDERATSSITZUNG am 25.03.2026 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Grundstück 345/1, GB 83008 Kufstein, Weissachstraße

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 25.11.2025 und über den Antrag des Stadtrates vom 23.03.2026 wird vom Gemeinderat wie folgt beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 68 Abs. 3 lit. c Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Stadtamt ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-458/2024 (Planungsnr.: 513-2025-00008 vom 18.03.2026), über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich einer Teilfläche aus Grundstück 345/1, KG 83008 Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 26.03.2026 bis 24.04.2026 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.
Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

Umwidmung
Grundstück **345/1 KG 83008 Kufstein** rund 393 m² von Freiland § 41
in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: W-6

sowie

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege
Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke **345/1 KG 83008 Kufstein** (rund 526 m²)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

F.d.R.d.A.: **Der Bürgermeister:**

Mag. Fiona Primus **Mag. Martin Krumschnabel e.h.**
Stadtamtsdirektorin

Angeschlagen am: 26.03.2026
Abzunehmen am: 24.04.2026
Abgenommen am:

Elektronisch gefertigt und amtssigniert von Mag. Fiona Primus
Informationen unter www.kufstein.gv.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 26.03.2026